

Eine weiche PatronatserklÙrung reicht nicht aus, um die rechnerische Æberschuldung zu verhindern

Der BGH hat in seinem Urteil vom 13. Juli 2021, Az. II ZR 84/20 entschieden, dass eine weiche PatronatserklÙrung nicht ausreicht, um eine rechnerische Æberschuldung zu verhindern.

**Eine weiche PatronatserklÙrung ist eine unverbindliche AbsichtserklÙrung des Patrons â€“ z. B. der Muttergesellschaft â€“ das Unternehmen finanziell zu unterstÙtzen.**

Ein Anspruch des Unternehmens gegen den Patron wird dadurch nicht begrÙndet. Es handelt sich dabei viel mehr um eine AbsichtserklÙrung. Die harte PatronatserklÙrung dagegen begrÙndet einen Anspruch. Hier ist wiederum zwischen der externen und internen PatronatserklÙrung zu unterscheiden. Die externe PatronatserklÙrung wird gegenÙber einem Dritten â€“ also dem GlÙubiger â€“ abgegeben und begrÙndet einen Anspruch des GlÙubigers gegen die Muttergesellschaft. Die interne PatronatserklÙrung wird gegenÙber dem Unternehmen abgegeben, sodass dieses daraus AnsprÙche gegen die Muttergesellschaft geltend machen kann.

**Die weiche PatronatserklÙrung findet aufgrund ihrer Unverbindlichkeit keine BerÙcksichtigung in der Bilanz des Unternehmens.**

Sie kommt daher zur Verhinderung der rechnerischen Æberschuldung nicht in Betracht â€“ im Gegensatz zur harten internen PatronatserklÙrung. Sie kann allerdings in AusnahmefÙllen im Rahmen der FortfÙhrungsprognose BerÙcksichtigung finden. Liegt eine rechnerische Æberschuldung vor, so kann regelmÙÙig daraus die insolvenzrechtliche Æberschuldung geschlossen werden. Kann jedoch von einer positiven FortfÙhrungsprognose ausgegangen werden, so ist trotz rechnerischer Æberschuldung eine insolvenzrechtliche Æberschuldung nicht gegeben.

Die FortfÙhrungsprognose stellt eine ZahlungsfÙhigkeitsprÙfung anhand eines Ertrags- und Finanzplans dar. Daraus muss sich ergeben, dass die FortfÙhrung des Unternehmens

Überwiegend wahrscheinlich ist. Die Ertrags- und Finanzplanung sowie die darauf gründende Prognose bedarf einer fortlaufenden Überprüfung. Eine weiche Patronatserklärung kann allerdings nur dann Berücksichtigung finden und zu einer positiven Fortführungsprognose führen, sofern mit der finanziellen Unterstützung mit Überwiegender Wahrscheinlichkeit gerechnet werden kann. Kann mit der finanziellen Unterstützung nicht gerechnet werden, rechtfertigt dies keine positive Fortführungsprognose. Dadurch könnte die Muttergesellschaft ansonsten die Insolvenz des Unternehmens beliebig verzögern, ohne selbst ein eigenes Haftungsrisiko zu tragen. Dies würde zulasten der Gläubiger gehen.

Ist die Muttergesellschaft – die in der Entscheidung des BGH auch Gesellschafterin war – nicht dazu bereit, dem Unternehmen weiteres Eigenkapital oder nachrangiges Fremdkapital zuzuführen oder gar eine harte Patronatserklärung abzugeben, ist in der Regel nicht von einer Überwiegenden Wahrscheinlichkeit der Zufuhr der finanziellen Mittel zu rechnen. Die Muttergesellschaft wolle sich in diesem Fall nicht dauerhaft verpflichten und sicherstellen, die Zufuhr finanzieller Mittel jederzeit einstellen zu können. Dass die Muttergesellschaft dem Unternehmen in der Vergangenheit bereits finanzielle Mittel zukommen hat lassen, führt nicht zu der Vermutung, dass auch zukünftig Liquiditätslücken mithilfe der Muttergesellschaft geschlossen werden können.

Umstände, die dennoch dazu führen, dass eine weiche Patronatserklärung im Rahmen der Fortführungsprognose positiv Berücksichtigung findet, sind substantiiert vom Geschäftsführer des insolvenzreifen Unternehmen darzulegen und zu beweisen.

In dem vom BGH zu entscheidenden Fall bestand darüber hinaus noch eine Kündigungsmöglichkeit der Muttergesellschaft. Daraus folgen zusätzliche Zweifel an dem Willen, das Unternehmen tatsächlich mit finanziellen Mitteln auszustatten und zukünftige Liquiditätslücken schließen zu wollen.

## **Das Urteil des BGH zeigt, dass die Anforderungen, um mit einer weichen Patronatserklärung einer Überschuldung entgegenzutreten, sehr hoch liegen.**

Weiche Patronatserklärungen haben nur einen unverbindlichen Charakter und stellen keine Sicherheit dar, dass dem Unternehmen überhaupt finanzielle Mittel zufließen bzw. eine finanzielle Unterstützung zugutekommt. Unter Beachtung der Gläubigerinteressen kann somit wohl einer Zahlungsunfähigkeit nur in Ausnahmefällen entgegengetreten werden.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 13. Juli 2021 â€“ II ZR 84/20